

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Städtische Werke AG zum db hausengel24 (Stand: März 2012)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Als Kunde der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit dem HausEngel 24 genießen Sie umfassende Schutzbriefleistungen. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Inanspruchnahme dieser Leistungen. Der Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird dabei zwischen Ihnen als anspruchsberechtigter Person und der Städtische Werke AG, Königstor 3–13, 34117 Kassel Deutschland, Telefon: 0561-7820, E-Mail: stw@stww.de, eingetragen beim Amtsgericht Kassel unter HRB 2150, vertreten durch den Vorstand Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender), Dr. Thorsten Ebert, Dipl.-Oec. Stefan Welsch, USt-ID: DE 811 216 137 (nachfolgend Städtische Werke) geschlossen.

1.2 Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen sind die Städtischen Werke. Die Abwicklung erfolgt für und im Auftrag der Städtischen Werke derzeit durch die MEHRWERK GmbH, Hermannstraße 1, 33602 Bielefeld, Deutschland (nachfolgend MEHRWERK) und die jeweiligen Kooperationspartner. Für die Erbringung der versicherungsartigen Leistungen wird die MEHRWERK GmbH (als Erfüllungsgehilfe der Städtischen Werke unter dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag) einen Gruppenversicherungsvertrag mit einem Versicherer abschließen. Träger des versicherten Risikos ist derzeit die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50676 Köln.

2. Vertragsschluss und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen

2.1 Als Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages gilt, dass

- Sie mindestens 18 Jahre alt sind,
- sich Ihr Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet und
- Sie einen gültigen Strom- oder Gas-Liefervertrag mit den Städtischen Werken haben.

2.2 Der Vertrag für den HausEngel 24 kann über die Städtische Werke AG direkt, über die Internetseite, über E-Mail, Fax, Brief oder Telefon zustande kommen.

- Die auf der Internetseite www.sw-kassel.de dargestellten Leistungen stellen kein Angebot im juristischen Sinne dar. Ein Abschluss des Vertrages kommt über die Internetseite noch nicht zustande.
- Sofern Sie eine verbindliche Anfrage über die Leistungen per E-Mail, Fax oder Brief senden, stellt dies Ihr Angebot dar.
- Die Vertragsannahme der Städtischen Werke erfolgt durch ausdrückliche Erklärung durch die Städtischen Werke.
- Der Vertragstext wird von den Städtischen Werken gespeichert und Ihnen nebst einbezogener AGB zugesandt. Diese in den Vertrag einbezogenen AGB sowie die den Versicherungsleistungen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen können von Ihnen vor Abgabe des Angebotes unter www.sw-kassel.de eingesehen und heruntergeladen werden.

2.3 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen unter dem HausEngel 24 ist, dass

- Sie im Besitz eines gültigen Willkommenspakets sind,
- Sie eventuell geschuldete Prämien gezahlt haben,
- die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 unverändert vorliegen und
- Sie den Schaden unter der HausEngel 24-Soforthilfe unverzüglich angemeldet haben. Die Telefonnummer der Hotline ist am Ende dieser AGB genannt.

Zudem müssen die weiteren in diesen AGB und den AVB genannten Bedingungen eingehalten werden.

3. Leistungsumfang

3.1 Der HausEngel 24 ist eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen.

a. Serviceleistungen

Der HausEngel 24 umfasst folgenden Schlüsselfundservice. Als Anspruchsberechtigter des HausEngel 24 erhalten Sie einen codierten Schlüsselanhänger. Ein verloren gegangener Schlüsselbund kann hiermit von einem Finder an das HausEngel 24 ServiceCenter zurückgeschickt werden. Der Schlüssel kann in diesem Falle Ihnen anhand des eingedruckten Zahlencodes zugeordnet und an Sie zurückgeschickt werden.

b. Rabattleistungen

Als Kunde des HausEngel 24 erhalten Sie eine Erstattung von 25% auf Reparaturkosten von elektronischen Haushaltsgeräten (sog. weißer Ware) und Unterhaltungselektronik (sog. brauner Ware). Im Falle einer benötigten Reparatur an einem Elektrohaushaltsgerät, wenden Sie sich an das am Ende dieser AGB genannte HausEngel 24 ServiceCenter. Ein Reparatordienst in Ihrer Nähe wird Ihnen genannt und Sie beauftragen dort die Reparatur. Im Anschluss senden Sie den Reparaturbeleg (Rechnung, ausgestellt auf Ihren Namen) an das HausEngel 24 ServiceCenter und Sie erhalten 25% (maximal 300,- EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Jahr) des Netto-Rechnungsbetrages zurückerstattet. Die Rabattleistungen nach diesem Punkt 3.1 b. stehen Ihnen nur zu, sofern Sie den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Rabattleistungen werden zudem nicht gewährt, wenn die Schäden an den Geräten bei Abschluss des Vertrages bereits vorhanden waren.

c. Versicherungsartige Leistungen

Als Kunde des HausEngel 24 erhalten Sie organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen an Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Träger des versicherten Risikos ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50676 Köln.

Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen Überblick über die Inhalte des HausEngel 24 dar, sind jedoch nicht abschließend. Maßgeblich für die Vertragserfüllung sind die dem Gruppenversicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese können kostenfrei über das HausEngel 24 ServiceCenter und unter www.sw-kassel.de abgerufen werden.

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum HausEngel 24 – Stand 02/2012:
§1 24h-Soforthilfe

1. Voraussetzung für versicherten Anspruch auf die Leistungen nach §5 bis §14 ist die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND. Die 24h-Soforthilfe vom HausEngel 24 steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: 0561-782 3366.

§2 Versicherungsfall, versicherte Personen

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß §5 und §14 vorliegen und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person bei der 24h-Soforthilfe tatsächlich geltend gemacht wird.

2. Versicherungsschutz besteht für einen Kunden der Städtischen Werke mit einem gültigen HausEngel 24-Schutzbrief sowie für die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

§3 Allgemeine Leistungsbegrenzungen

1. Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß §5 bis §14 ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres bei der 24h-Soforthilfe gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen

§4 Versicherungsort (versicherte Wohnung)

1. Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – bei Einfamilienhäusern einschließlich einer Einliegerwohnung, sofern für diese kein separater Hauseingang existiert – der versicherten Person einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entfernung von Wespennestern (§11) besteht auch Versicherungsschutz, wenn

- von einem Teil der Außenfassade sowie
 - von einem Gartenhaus oder Schuppen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Wespennester eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes ausgeht.
2. Zieht die versicherte Person um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der HausEngel 24-Schutzbrief mit dem Umzug.

§5 Türöffnungsdienst im Notfall

1. Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüssel-dienst), wenn Sie nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil sich Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500,- EUR je Versicherungsfall. §4 der AGB gilt entsprechend.

§6 Rohrreinigungsservice im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- EUR je Versicherungsfall.

§7 Sanitärinstallateur-Service im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn im versicherten Haushalt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen „bestimmungswidrig“ ausgetreten ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- EUR je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von Zubehör von Armaturen und Boilern;
 - b) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

§8 Elektroinstallateur-Service im Notfall

1. Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- EUR je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern und alle Haushaltskleingeräte;
 - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.

§9 Heizungsinstallateurservice im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalles der Heizung im versicherten Haushalt.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- EUR je Versicherungsfall.

§10 Notheizung

1. Der Versicherer stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateurservice im Notfall (§9) nicht möglich ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500,- EUR je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

§11 Entfernung von Wespennestern

1. Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes, maximal jedoch 500,- EUR je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
 - a) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
 - b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;
 - c) das Wespennest mit Willen des Versicherungsnehmers oder einer anderen versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

§12 Ausfall der Wohnung

Wird das versicherte Objekt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbenutzbar,

- a) organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens zwei Nächte bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wieder bewohnbar wurde. Der Versicherer erstattet bis zu 80,- EUR je Person und Übernachtung,
- b) organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen so lange, bis diese anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall,
- c) organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall,
- d) organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bewachung und Sicherung bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§13 Versichter oder vollbrachter Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

- a) organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig wurde, insgesamt jedoch maximal 500,- EUR je Versicherungsfall,
- b) organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glaseriebetrieb). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glaseriebetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- EUR je Versicherungsfall,
- c) organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bewachung und Sicherung bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§14 Dachbeschädigung durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- EUR je Versicherungsfall.

3.2 Der Versicherungsschutz unter Ziffer 3.1 c. ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der MEHRWERK GmbH und der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutzkalker Str. 46, 50679 Köln.

4. Ihre Verpflichtungen bei Leistungsanspruchnahme

- Zeigen Sie den Schaden unverzüglich unter Nennung Ihrer Schutzbrief-Nummer unter der HausEngel 24-Soforthilfe an und stimmen Sie sich mit HausEngel 24 darüber ab, ob und welche Leistungen erbracht werden. Wir unterhalten einen Notdienst, der 24 Stunden, 365 Tage im Jahr für Sie erreichbar ist. Die Telefonnummer der Hotline ist am Ende dieser AGB genannt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine Kosten erstatten, wenn wir die Organisation der Leistung nicht veranlasst haben!

- Halten Sie den Schaden so gering wie möglich und beachten Sie unsere Weisungen.
- Gestatten Sie uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht und legen Sie uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vor.
- Unterstützen Sie uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten und händigen Sie uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

5. Folgen, falls Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen

- Wird eine dieser Verpflichtungen arglistig verletzt oder werden wir arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verlieren Sie den HausEngel 24-Schutz für den geltend gemachten Schaden.
- Wird eine dieser Verpflichtungen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen des HausEngel 24-Schutzes gekürzt werden oder gar entfallen, es sei denn, Sie können nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, den Umfang noch für die Feststellung des Versicherungsfalles ursächlich war. Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie den Versicherungsschutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

6. Beitragsanpassungen

- Beiträge: Es gelten die vereinbarten Beiträge und Zahlungsbedingungen, die Sie den Vertragsunterlagen der Städtischen Werke entnehmen können. Für den Fall einer Veränderung der Kostensituation, beispielsweise durch Änderung der Einkaufspreise der Lieferanten/ Kooperationspartner und/oder der Mehrwertsteuer und/oder der erheblichen Intensität von Inanspruchnahmen von Leistungen, haben die Städtischen Werke das Recht, die vereinbarten Jahresgebühren für den HausEngel 24-Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende mit Angabe des Grundes/der Gründe anzupassen. Sofern Sie mit der Preisanpassung nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Machen Sie von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die geänderten Gebühren. Die Städtischen Werke werden hierauf bei Mitteilung der zu ändernden Jahresgebühren gesondert hinweisen.

7. Beendigung des Vertrages

- 7.1 Die Laufzeit des Vertrages „HausEngel 24“ entspricht der des mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft bestehenden Energielieferungsvertrages.
- 7.2 Bei Beendigung des Energielieferungsvertrages endet auch der Vertrag „HausEngel 24“, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 7.3 Der Vertrag „HausEngel 24“ kann darüber hinaus von beiden Vertragspartnern eigenständig – unabhängig vom fortbestehenden Energieliefervertrag – mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Kündigung beendet werden.
- 7.4 Die Städtische Werke AG ist darüber hinaus zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages „HausEngel 24“ berechtigt, wenn der zwischen der MEHRWERK GmbH und dem Versicherer (derzeit die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG) für die Leistung des HausEngel 24 geschlossene Gruppenversicherungsvertrag oder der zwischen der Städtischen Werke AG und der MEHRWERK GmbH geschlossene Vertrag über die Abwicklung der Leistungen unter dem HausEngel 24 endet. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt dann mit Wirkung zum Ende des Gruppenversicherungsvertrages oder des mit der MEHRWERK GmbH bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages.
- 7.5 Eine Kündigung des Vertrages „HausEngel 24“ durch die Städtische Werke AG berechtigt den Kunden nicht zu einer Kündigung des bestehenden Energielieferungsvertrages.
- 7.6 Zur Wahrung der Kündigungsfrist durch den Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung an das HausEngel 24 ServiceCenter, Herrmannstraße 1, 33602 Bielefeld.

8. Haftung

- 8.1 Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie haften die Städtischen Werke unbegrenzt.
- 8.2 Im Übrigen haften die Städtischen Werke in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. In diesen Fällen ist ein Schadensersatz auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 In den Fällen, in denen die Städtischen Werke nach diesem 8.2 beschränkt haften ist die Haftung zudem für jeden Einzelfall auf einen Höchstbetrag von 5.000,- Euro und insgesamt auf eine Höchstsumme von 50.000,- Euro je Kalenderjahr beschränkt.

9. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an MEHRWERK GmbH, Herrmannstraße 1, 33602 Bielefeld.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerspruchsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Auftrag zur Stromlieferung Sauber Strom/im Auftrag zur Gaslieferung Sicher Gas jeweils unter der Ziffer 6 ausgewiesenen Betrag von 5,- EUR/ Monat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerspruchsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Datenschutz

Zur Umsetzung des Vertrages „HausEngel 24“ werden Ihre personenbezogenen Daten – auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe des § 11 BDSG – von der MEHRWERK GmbH, Herrmannstraße 1, 33602 Bielefeld im Auftrag der Städtische Werke AG erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

Der HausEngel 24 der Städtische Werke AG bietet Ihnen unter der 24h-Soforthilfe 0561-782 3366 eine schnelle und unbürokratische Organisation von Reparaturen in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus im Notfall. Ein hohes Maß an Kundenzufriedenheit garantiert Ihnen ein hochqualifiziertes und -motiviertes Team. Wenn Sie trotzdem mit der Betreuung nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, wenden Sie sich bitte an:

HausEngel 24 ServiceCenter
Herrmannstr. 3 • 33602 Bielefeld
Telefon 0561-782 3366